

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Anja Piel und Belit Onay (GRÜNE)

Praxis der Abschiebungshaft in Niedersachsen seit 2015

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel und Belit Onay (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 05.12.2018

In der Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage zur Praxis der Abschiebungshaft (Bundratsdrucksache 19/5817 vom 16.11.2018), die auf Rückmeldungen der Länder basiert, finden sich folgende Informationen zu Niedersachsen:

In Niedersachsen befanden sich seit 2015 in jedem Jahr 13, 11 bzw. 10 Personen länger als sechs Monate in Abschiebungshaft.

Ausschließlich in Niedersachsen wurden seit 2015 Minderjährige in Abschiebungshaft genommen. In 2015 waren es 8, in 2016 14, in 2017 16 und im ersten Halbjahr 2018 8 Minderjährige.

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtete am 30. November 2018, die zwecks Beantwortung der Großen Anfrage von der Landesregierung an die Bundesregierung übermittelten Zahlen zu minderjährigen Inhaftierten in der Abschiebungshaft seien aufgrund eines Büroversehens falsch, und Niedersachsen habe keine minderjährigen Flüchtlinge in Abschiebungshaft genommen. Tatsächlich würden unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen und minderjährigen Kindern grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Das habe die Landesregierung auf Nachfrage der Zeitung mitgeteilt.

Im juristischen Wortgebrauch werden die Wörter „Grundsatz“ und „grundsätzlich“ relativierend verwendet - als übliche Richtschnur, von der in Einzelfällen auch abgewichen werden kann (siehe auch den Eintrag „Grundsatz“ bei WIKIPEDIA.de).

1. Wie lauten die korrekten Zahlen zu den minderjährigen Abschiebungsgefangenen? Wie viele Minderjährige waren also jeweils in den einzelnen Jahren seit 2015 in Niedersachsen wo genau, also in welcher Einrichtung, in Abschiebungshaft? Wie alt waren diese? Wie viele der Minderjährigen in Abschiebungshaft waren unbegleitet? Wie viele und welche Begleitpersonen waren in jedem einzelnen Fall jeweils mit den Minderjährigen in Abschiebungshaft? Bitte mit Angaben zu Geschlecht und Herkunftsstaat.
2. Wie definiert die Landesregierung „grundsätzlich“ in diesem Zusammenhang? Ist definitiv ausgeschlossen, dass in Niedersachsen unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern in Abschiebungshaft genommen werden? Falls nein, welche Ausnahmen und welche Gründe für Ausnahmen gab es jeweils in den einzelnen Jahren seit 2015 für die einzelnen Personengruppen? Bitte mit Angaben zu Geschlecht, Alter, Herkunftsstaat, Stadium der Schwangerschaft, Anzahl der beteiligten Familienmitglieder.
3. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch Erlasse der Landesregierung, gelten für Minderjährige in Abschiebungshaft, und wurden diese eingehalten?
4. Warum lautet die Formulierung im sogenannten Rückführungserlass vom 24.08.2016 unter 5.1 „Deshalb ist bei der Vorbereitung der Abschiebung sicherzustellen, dass die Interessen der Betroffenen umfassend berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um besonders betreuungsbedürftige Personengruppen, wie Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen handelt.“, hingegen aber unter 7.6 „Unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen und minderjährigen Kindern sind grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen.“?

Sind nach 7.6 also nur Familien oder alleinerziehende Elternteile, die schulpflichtige minderjährige Kinder haben, nicht in Abschiebungshaft zu nehmen, oder genügt allein die Schulpflichtigkeit oder die Minderjährigkeit? Im letzteren Fall: Wird die Landesregierung den Erlass korrigieren, indem sie das „und“ durch ein „oder“ ersetzt?

5. In wie vielen Fällen wurden jeweils in den einzelnen Jahren seit 2015 die Minderjährigen aus der Abschiebungshaft heraus abgeschoben? Bitte mit Angaben zu Herkunftsstaaten.
6. Warum ist die Tendenz steigend, und mit welcher Zielsetzung oder Perspektive geht die Landesregierung an das Thema „Minderjährige in Abschiebungshaft“ heran?
7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. wird sie noch ergreifen, um Minderjährige in Abschiebungshaft zu schützen, ihnen eine altersgerechte Umgebung zu bieten und zu vermeiden, dass Minderjährige überhaupt in Abschiebungshaft genommen werden?
8. Wie viele Minderjährige waren jeweils in den einzelnen Jahren seit 2015 aus Niedersachsen und wie viele aus anderen und welchen Bundesländern in Abschiebungshaft? Bitte mit Angaben zu Geschlecht und Herkunftsstaat.
9. Warum befanden sich Personen länger als sechs Monate in Abschiebungshaft?
10. War in allen Fällen, in denen die Haft länger als sechs Monate dauerte, die gesetzliche Voraussetzung erfüllt, dass die inhaftierte Person ihre Abschiebung verhinderte? Wie viele dieser Inhaftierungen erfüllten diese Voraussetzung nicht oder stellten sich als rechtswidrig heraus und gegebenenfalls aus welchen Gründen?
11. Welche Gründe gibt es dafür, in Fällen der Verhinderung der Abschiebung durch die inhaftierte Person die Abschiebungshaft über sechs Monate hinaus zu verlängern? Hält die Landesregierung diese Verlängerungsmöglichkeit für verhältnismäßig oder für eine Art Sanktionierung der Abschiebungsverhinderung? Bitte begründen.
12. Welche Mittel sind in den einzelnen Fällen, in denen die Abschiebungshaft länger als sechs Monate dauerte, der Abschiebungshaft vorausgegangen, um dem Anspruch, Abschiebungshaft nur als letztes Mittel einzusetzen, zu genügen?